



Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen für die Vorhabensart 3.2.1 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“

Die Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sieht für die Vorhabensart „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften“ (3.2.1) die Einreichung von Förderungsanträgen erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufs vor.

Mit diesem Aufruf geben die Agrarmarkt Austria und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (kurz BMLRT) bekannt, dass Förderungsanträge in der Vorhabensart 3.2.1 eingereicht werden können.

EINREICHSTELLE UND FRIST

Förderungsanträge müssen **bis spätestens 30.07.2021 17:00 Uhr** bei der Bewilligenden Stelle, der

Agrarmarkt Austria
z.H. Frau DI Viktoria Maurer
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien
E-Mail: vha321@ama.gv.at

zumindest in elektronischer Form vollständig eingelangt sein. Sämtliche Antragsunterlagen zur Einreichung von Förderungsanträgen in der Vorhabensart 3.2.1 stehen auf der Website der Bewilligenden Stelle zur Verfügung.

Förderungsanträge sind in einer **Ausfertigung in Papierform** (Original) und **per E-Mail** (Texte im Format Word oder PDF, Kalkulationen im Excel-Format) an die Adresse: vha321@ama.gv.at zu übermitteln.

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER FÖRDERUNG

Es gelten die Bedingungen gemäß Punkt 8 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“, die hier auszugsweise wiedergegeben werden. Das Dokument [„Sonderrichtlinie für die Förderung von Projektmaßnahmen LE 2014-2020¹“](#) kann auf der Homepage des BMLRT abgerufen werden.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber:

An der Förderung können nur Erzeugergemeinschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (kurz VO) (EU) Nummer 807/2014 teilnehmen, die den Kriterien gemäß Punkt 8.2.3 der Sonderrichtlinie des BMLRT „LE-Projektförderungen“ entsprechen.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen richtet sich **ausschließlich** an Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Bereich **genehmigter und für die Förderung ausgewählter Lebensmittelqualitätsregelungen** gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ Punkt 7.4.2.

Von der Teilnahme an diesem Aufruf ausgeschlossen sind:

- Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sowie deren Teil- und Mitgliedsorganisationen, denen im Rahmen dieser Vorhabensart im Jahr 2020 eine Förderung gewährt wurde.
- Branchenverbände, regionale Komitees, Vereine und andere Organisationen, die im Rahmen von Artikel 45 Absatz 1 litera a der VO 1308/2013 (Binnenmarktförderung Wein) eine Förderung erhalten.

Förderungsumfang:

Zur Vergabe kommt in Summe ein Förderbetrag von maximal EUR 5,6 Mio.

Pro Lebensmittelqualitätsregelung steht folgendes Fördervolumen zur Verfügung:

- | | |
|--|--------------|
| • Biologische Produktion gemäß VO (EU) Nummer 834/2007 | 2,8 Mio. EUR |
| • Nationale Qualitätsregelungen gemäß AMA -Gesetz 1992 | 2,8 Mio. EUR |

Förderungsgegenstand:

Zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und der danach hergestellten Produkte können im Rahmen der Vorhabensart 3.2.1 gemäß Punkt 8.2 der Sonderrichtlinie des BMLRT folgende Maßnahmen zur Förderung beantragt werden:

¹[Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020, bmlrt.gv.at](#)

- Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen, dazu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe
- Marktpflegemaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelung unterliegenden Erzeugnisse
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucherinnen und Verbrauchern

WEITERE VORGANGSWEISE

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensart festgelegt sind.

Im Auswahlverfahren werden nur **vollständige Förderungsanträge** berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine neuerliche Beantragung des Vorhabens im Rahmen nachfolgender Auswahlverfahren ist zulässig.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument [„Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“](#)² – Version 13.0 auf der Homepage des BMLRT beschrieben und auch dort abrufbar.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Von den Förderungswerbern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- F1 Antragsformular inklusive Vorhabensdatenblatt und Verpflichtungserklärung
- F2 Formblatt zur Projektbeschreibung
- F3 Formblatt zur Übersicht über Aktionen und Tätigkeiten
- F3.1 Angebotsgegenüberstellung
- F4 Formblatt für die Mitgliederliste
- Angaben zur Kostenplausibilisierung
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Statuten/Satzungen/Geschäftsordnung
- Vollmachten bei Stellvertretungen
- Personalunterlagen (wenn Personalkosten beantragt)
- Markenregisterauszüge
- Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorzugssteuerberechtigt)

² [Projektauswahlkriterien für die ländliche Entwicklung 2014-2020, bmlrt.gv.at](http://projektauswahlkriterien.fur.die.laendliche.entwicklung.2014-2020.bmlrt.gv.at)

- Zusatzblatt bei Personenvereinigungen
- Kopie eines eingereichten Förderungsantrags auf Teilnehmerförderung (3.1.1) der betreffenden Lebensmittelqualitätsregelung.

KONTAKTDATEN FÜR FRAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG:

DIⁿ Viktoria Maurer
Agrarmarkt Austria
Geschäftsbereich II Abt. 4, Referat 17 - LE-Projektförderung
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Telefon: 050 3151-4617; Viktoria.Maurer@ama.gv.at

DIⁿ Franziska Schweiger
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung II/8 – Agrarische Wertschöpfungskette und Ernährung
Stubenring 1
1010 Wien
Telefon: 01 / 711 00 – 606832; Franziska.Schweiger@bmlrt.gv.at